

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 70/08 B

L 4 SB 192/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 260/00 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes
für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 23.5.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Klage auf Wiederaufnahme des durch Urteil des LSG vom 18.2.2004 abgeschlossenen Berufungsverfahrens L 4 SB 131/02 als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger - nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe - durch seine Prozessbevollmächtigte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Dabei kann das persönliche Vorbringen des Klägers ("Antrag auf rechtliches Gehör" vom 2.1.2009) nicht berücksichtigt werden, weil sich der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (*vgl § 73 Abs 4 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bzw Beschlusses besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger beschränkt sich darauf, Mängel anzusprechen, die in dem durch rechtskräftiges Urteil des LSG vom 18.2.2004 - L 4 SB 131/02 - beendeten Verfahren aufgetreten sein sollen, ohne darzulegen, inwieweit der hier angegriffene Beschluss des LSG vom 23.5.2008 darauf beruhen könnte.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

